

BGer 2C 521/2009 vom 20. Januar 2010

Bundesgericht, 2010-01-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_521_2009

FR: TF 2C 521/2009 du 20 janvier 2010

IT: TF 2C 521/2009 del 20 gennaio 2010

Regeste

Waffenrechtliche Abklärung | Sicherheits- und Friedenspolitik

Erwägungen

E. 1

Gegenstand des angefochtenen Entscheides war die Frage, ob die CO₂-Pistole als Waffe im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Juni 1997 über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffengesetz, WG; SR 514.54) zu betrachten sei. Er betrifft somit öffentliches Recht des Bundes und kann beim Bundesgericht angefochten werden (Art. 82 lit. a BGG). Eine Ausnahme (Art. 83 BGG) liegt nicht vor.

E. 2.1

Der Beschwerdeführer rügt insbesondere eine Verletzung seines Anspruches auf rechtliches Gehör (Art. 29 BV). Diese erblickt er darin, dass er zu den von der Vorinstanz eingeholten telefonischen Auskünften nicht angehört worden sei.

E. 2.2

Die Rüge ist begründet. Gemäss dem angefochtenen Urteil hat sich die Gerichtsschreiberin bei der Importeurin, der Firma Spowag telefonisch erkundigt, ob die Angabe des Beschwerdeführers, die fragliche CO₂-Pistole sei nach ihrer Auskunft keine "Anscheinwaffe", bestätigt werden könne, was diese verneinte. Auch das Waffenbüro der Kantonspolizei Zürich gebe telefonisch die Auskunft, dass dieser Gegenstand unter das Waffengesetz falle. Schliesslich habe der Leiter der Zentralstelle Waffen des Bundesamtes für Polizei auf telefonische Nachfrage erklärt, es handle sich bei diesem Gegenstand um eine Waffe im Sinne des Waffengesetzes.

E. 2.3

Gemäss Art. 29 Abs. 2 BV haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör. Die Gerichte dürfen einer Partei das Äusserungsrecht zu eingegangenen Stellungnahmen bzw. Vernehmlassungen der übrigen Verfahrensparteien, unteren Instanzen und weiteren Stellen nicht abschneiden. Die Partei ist vom Gericht nicht nur über den Eingang dieser Eingaben zu orientieren; sie muss ausserdem die Möglichkeit zur Replik haben (BGE 133 I 98 E. 2.1). Diese Grundsätze gelten auch für Erkundigungen, welche die Gerichte von Amtes wegen einholen (Urteil 1B_131/2009 vom 8. Juni 2009 E. 3.2).

E. 2.4

Das Verwaltungsgericht stützt sich im angefochtenen Entscheid ausdrücklich auf die telefonisch eingeholten Auskünfte, ohne dass der Beschwerdeführer dazu vorgängig hätte Stellung nehmen können. Darin liegt eine offensichtliche Verletzung des Anspruchs des

Beschwerdeführers auf rechtliches Gehör, die im bundesgerichtlichen Verfahren nicht geheilt werden kann.

E. 3

Die Beschwerde ist aus diesem Grund gutzuheissen. Damit erübrigt sich ein Entscheid über das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege. Dem nicht durch einen Anwalt vertretenen Beschwerdeführer ist mangels besonderer Umtriebe keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. BGE 133 III 439 E. 4).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.